

Bundesversammlung

Die gesetzgebenden Räte sind Montag, den 17. September 1962, um 18.15 Uhr, zur 12. Tagung der 36. Legislaturperiode zusammengetreten.

In den Nationalrat sind neu eingetreten:

Herr Casimir Huber, Dr. jur., Leiter der Clubschule Migros in Bern, von Wittenbach, in Oberwangen, anstelle des verstorbenen Gottlieb Duttweiler;

Herr Raymond Baudère, Generalsekretär Caritas, von Assens, in Lausanne, anstelle des verstorbenen Paul Frainier.

6036

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 14. September 1962)

Der Bundesrat hat Herrn Raymond de Boyer de Sainte-Suzanne das Exequatur als Berufsgeneralkonsul von Frankreich in Genf, mit Amtsbefugnis über den Kanton Genf erteilt.

Dem Kanton Bern wurde an die Kosten der Verbauung des Wetterbaches, in der Gemeinde Kandersteg, ein Bundesbeitrag bewilligt.

Dem Kanton Neuenburg wurde an die Kosten der Wiederaufforstung und von Verbauungen «La Ravière de Brot», in der Gemeinde Brot-Dessous, ein Bundesbeitrag bewilligt.

6036

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 29. August bis 11. September 1962

Argentinien. Herr Arturo A. Iglesias Echegaray, Erster Botschaftssekretär, hat sein Amt übernommen.

China. Senior Colonel Hsi Yi, Militärattaché, wurde einem andern Posten zgeteilt.

Iran. Seine Exzellenz Herr Hormoz Gharib, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, ist mit andern Aufgaben betraut worden und hat die Schweiz verlassen.

Herr Houshang Safinya, Minister, amtiert als interimistischer Geschäftsträger.

Norwegen. Herr Ketil Børde, Zweiter Botschaftssekretär, wurde einem andern Posten zugeteilt.

Pakistan. Seine Exzellenz Herr M.S.A. Baig, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, ist mit andern Aufgaben betraut worden und hat die Schweiz verlassen.

Herr Birjis Hassan Khan, Erster Botschaftssekretär, amtiert als interimistischer Geschäftsträger.

Philippinen. Herr Wilfredo V. Vega, Dritter Botschaftssekretär, ist dieser Mission zugeteilt worden.

Polen. Herr Jerzy Bajor, Beamter, ist zum Attaché befördert worden.

Sowjetunion. Herr Serguei T. Loguinov, Botschaftsrat, ist in der Schweiz eingetroffen, um seine Funktionen zu übernehmen.

Tunesien. Herr Abdel Aziz Gassab, Dritter Botschaftssekretär, wurde einem andern Posten zugeteilt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Herr Tennent H. Bagley, Zweiter Botschaftssekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

6036

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1962	Total 1961	1962	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	111 382	15 381	126 763	100 189	26 574	
Februar	89 855	15 358	105 213	123 158		17 945
März	107 136	15 635	122 771	127 727		4 956
April	87 525	19 940	107 465	112 628		5 163
Mai	111 248	14 894	126 142	118 577	7 565	
Juni	109 003	18 918	127 921	123 591	4 330	
Juli	140 137	26 854	166 991	133 148	33 843	
August	129 259	19 649	148 908	128 094	20 814	
1962 Jan./Aug.	885 545	146 629	1 032 174	—	65 062	—
1961 Jan./Aug.	830 421	136 691	—	967 112	—	—

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Schuhmachergewerbe

(Vom 16. Juli 1962)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe der Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 39,
Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung
(in der Folge Bundesgesetz genannt),

und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. De-
zember 1932

sowie der Artikel 1 und 4 der Verordnung II vom 11. September 1936 er-
lässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und Lehrabschluss-
prüfung im Schuhmachergewerbe.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Lehrlingsausbildung im Schuhmachergewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Schuhmachers. Sie umfasst die Anfertigung und Reparatur von Schuhwerk aller Art gemäss Artikel 5.

² Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Schuhmacherlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die den Bestimmungen der Verordnung II genügen, über die notwendigen Maschinen, wie Fräs- und Poliermaschinen, Kittpressen, Ausweitmaschinen, Nähmaschinen sowie Werkzeuge und Einrichtungen und über ein zeitgemässes Leistensortiment verfügen. Sie müssen in ausreichendem Masse Neuarbeiten ausführen und in der Lage sein, das ganze Lehrprogramm (Art. 5-6) zu vermitteln. Der Lehrling soll Gelegenheit haben, mindestens 12 Paar Schuhe selbständig anzufertigen.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen gleichzeitig ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit einem gelernten Schuhmacher tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.

2 Lehrlinge, wenn der Meister 2 bis 5,

3 Lehrlinge, wenn der Meister 6 und mehr gelernte Schuhmacher ständig beschäftigt.

² Kein Betrieb darf gleichzeitig mehr als 3 Lehrlinge ausbilden.

³ Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend die Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen, insbesondere die Feuer- und Explosionsgefahren von Klebstoffen, aufzuklären und zur Führung eines Arbeitstagebuches anzuhalten.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem, selbständigem Arbeiten und zum korrekten Umgang mit der Kundschaft zu erziehen.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechslungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass der Lehrling am Ende seiner Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Die in Artikel 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennntnisse für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung des Lehrlings im Betrieb.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Vorrichten des Materials. Abtrennen defekter Sohlen und Absätze. Reparieren und Ersetzen von Teilen des Unterbaues. Einleisten der Schuhe. Drahtmachen; Nähen, Holznageln, Stiften und Schwillen. Ausführen einfacher, holzgenagelter, gestifteter, geklebter und genähter Sohlen. Ausführen von Absatz- und leichteren Schaftreparaturen. Ausglasen und Polieren von Bodenarbeiten von Hand und mit der Maschine. Beschlagen von Schuhen. Anfertigen von Mustern für Reparaturen und Neuanfertigungen.

Zweites Lehrjahr

Ausführen individueller Bodenkorrekturarbeiten. Ausführen von Leder- und Gummibesohlungen sowie von Schaftreparaturen mit der Nähmaschine. Rangieren, Zwickeln, Einstechen, Handdoppeln und Ausputzen an Reparatur- und neu anzufertigenden Schuhen. Anpassen, Überziehen und Montieren von neuzeitlichen Damenabsätzen.

Drittes Lehrjahr

Selbständiges Anfertigen rahmen- oder zwiegenähter, holzgenagelter und geklebter Böden. Herstellen von Böden für leichtere orthopädische Massarbeiten. Einführen in die Kundenbedienung. Abnehmen von Fussmassen und Trittsuren.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Maschinen-, Werkzeug- und Materialkenntnisse. Die gebräuchlichsten Maschinen und Werkzeuge. Ihre Verwendung, Behandlung und ihr Unterhalt. Behebung von einfachen und oft auftretenden Störungen an den Maschinen. Unfallschutzvorrichtungen.

Herkunft, Eigenschaften, Erkennungsmerkmale, Verwendung und Qualitätsunterschiede der im Schuhmachergewerbe verwendeten Ober-, Futter- und Bodenleder. Die häufigsten Hautschäden, ihre Erkennung und die Beurteilung bezüglich der Verwendung des Leders. Einteilung und Verwendung von Ober-, Futter- und Bodenleder. Benennung, Eigenschaften und Verwendung der übrigen gebräuchlichen Materialien, wie Gummi, Textilien, Furnituren, Zutat, Nähgarne und Nähseiden, Klebstoffe, Wachse, Pech, Lederfarben, Lederfette und Schuhpflegemittel.

Allgemeine Fachkenntnisse. Aufbau des Schuhs und Arbeitsvorgang bei seiner Herstellung. Die verschiedenen Macharten und ihre Erkennungsmerkmale. Arbeitstechniken und Arbeitsvorgänge bei den wichtigsten Berufsarbeiten. Leistenkenntnisse und Schaftschnitte. Fusskenntnisse. Berechnung von Materialkosten und Arbeitszeit für Reparaturen und Neuanfertigungen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 16 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Schuhmacherbetrieb oder in einer Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

² Dem Prüfling sind ein Arbeitsplatz anzuweisen und die nötigen Maschinen und Einrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen. Leisten, Schäfte, Bodenleder, Furnituren und andere Materialien sowie das persönliche Werkzeug für die Ausführung der Prüfungsarbeiten und die Zeichenutensilien für das Fachzeichnen sind vom Lehrling nach Angabe der Experten mitzubringen.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten ca. 20 Stunden;
- b. die Berufskennnisse ca. 1 Stunde;
- c. das Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat folgende Arbeiten selbständig auszuführen:

1. Neuarbeit: nach eigener Wahl:

In Frage kommen:

ein Paar Herren- oder Damenschuhe, eingestochen bis zum Absatz oder bis zum Ballen, mit aufgeklebter oder handaufgedoppelter Obersohle,

oder ein Paar Herren- oder Damenschuhe, zwiegenäht, handgedoppelt, oder ein Paar schwere Herren- oder Damen-Strapazierschuhe, holzgenagelt, eingebunden, geklebt und handgedoppelt.

Bei allen Macharten ist eine zweckmässige Gelenkverstärkung einzubauen. Damenschuhe mit überzogenen Absätzen sind zulässig.

Die Überzugsarbeiten sind an der Prüfung auszuführen. Die Ausputzarbeiten können von Hand oder mit der Maschine gemacht werden.

2. Reparaturarbeiten nach Angabe der Experten

Es sind auszuführen:

Sohlen und Flecken eines Paares Herren- oder Damenschuhe (Ausputz mit der Maschine);

ein neuer Hinterriemen oder ein Paar Fersenfutter oder ein Fersenfutter und ein Riester (Ausführung mit der Nähmaschine).

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Maschinen-, Werkzeug- und Materialkenntnisse. Die gebräuchlichsten Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen. Ihre Verwendung, Behandlung und ihr Unterhalt. Die Behebung von einfachen und oft auftretenden Störungen an den Maschinen. Unfallschutzvorrichtungen.

Herkunft, Eigenschaften, Erkennungsmerkmale, Benennung, Verwendung, Qualitätsunterschiede, Prüfung und Beurteilung der im Schuhmachergewerbe verwendeten Ober-, Futter- und Bodenleder. Einteilung und Verwendung der verschiedenen Teile von Ober-, Futter- und Bodenleder. Die Struktur der tierischen Haut und die wichtigsten Gerbarten sowie ihre Eigenschaften und Verwendung. Die häufigsten Hautschäden, ihre Erkennung und Beurteilung bezüglich der Verwendung des Leders. Herkunft, Benennung, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Beurteilung der übrigen vom Schuhmacher verwendeten Materialien, wie Gummi, Textilien, Nähgarne, Nähseiden, Furnituren, Zutaten, Klebstoffe, Wachse, Peche, Lederfette, Schuhpflegemittel und Lederfarben. Qualitätsprüfung der Materialien. Handelsübliche Erzeugnisse.

Allgemeine Fachkenntnisse. Anatomie des Fusses und die am häufigsten verbreiteten Fussabnormitäten, wie Hohl-, Senk-, Spreiz- und Knickfuss. Aufbau des Schuhes und Arbeitsvorgang bei seiner Anfertigung. Die verschiedenen Macharten und ihre Erkennungsmerkmale. Schuh- und Ledermasse. Kenntnis und Benennung der verschiedenen Leist- und Absatztypen. Leisten-ausführungen und Schaftsnitte. Das Abnehmen der Fussmasse und der Trittpuren.

Arbeitsvorgänge, Arbeitstechniken und rationelles Vorgehen bei den wichtigsten Berufsarbeiten. Berechnung von Materialkosten und Arbeitszeit für Reparaturen und Neuanfertigungen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

Art. 13

Fachzeichnen

Jeder Prüfling hat folgende Zeichnungen zu erstellen:

1. Grundmuster für einen Halb- oder Schnürschuh für Dame oder Herrn, wobei die Detaillinien für Derby- oder Blatt- oder Ringsgaloschenschnitt einzuzeichnen sind;
2. geometrisches Brandsohlenmuster;
3. Muster für Fersenfutter oder Hinterriemen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten gemäss Artikel 11 werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt.

Pos. 1. Vorrichten und Rangieren des Bodenleders.

Pos. 2. Aufzwicken der Schäfte.

Pos. 3. Einstechen oder Einbinden.

Pos. 4. Einballen und Eingelenken, Aufrangieren der Obersohle, Doppeln.

Pos. 5. Aufbau der Absätze, Ausputz und Fertigmachen.

Pos. 6. Reparaturarbeiten.

² Bei der Beurteilung der Arbeiten sind bei jeder Prüfungsposition Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Güte (Genauigkeit und fachmässige Ausführung), Arbeitsweise (Aufbau und Handfertigkeit) und die auf die Arbeit verwendete Zeit (Arbeitsmenge) zu berücksichtigen.

³ Für jede Prüfungsarbeit ist vom Experten die benötigte Zeit aufzuschreiben.

⁴ Für jede Position ist jeweils nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel von verschiedenen Teilnoten zu errechnen, sondern auf Grund der Fertigkeiten in den einzelnen Teilarbeiten unter Beachtung ihrer Wichtigkeit zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens

¹ Die Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens erfolgt in den nachfolgenden Positionen:

Berufskennntnisse

- Pos. 1. Maschinen-, Werkzeug- und Materialkennntnisse.
 Pos. 2. Allgemeine Fachkennntnisse.

Fachzeichnen

- Pos. 1. Technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion).
 Pos. 2. Mass- und Bearbeitungsangaben (richtige und vollständige Eintragung).
 Pos. 3. Zeichnerische Ausführung (Strich, Beschriftung und Arbeitsmenge).

² Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungspositionen zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu erteilen¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Vorzüglich in jeder Beziehung	sehr gut	1
Gut und zweckentsprechend, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Brauchbar, trotz grösserer Mängel	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Schuhmacher zu stellen sind, nicht entsprechend. . .	ungenügend	4
Vollständig fehlerhaft, lückenhaft oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten, in den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungs-

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Schuhmachermeisterverbandes unentgeltlich bezogen werden.

positionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnisse

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Mittelnote der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten;

Mittelnote in den Berufskennnissen;

Mittelnote im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Wer jedoch in Position 6 der praktischen Arbeiten (Reparaturarbeiten) eine ungenügende Note erzielt, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Mittelnote der praktischen Arbeiten noch genügend wäre.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Schuhmacher zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 22. Juli 1935 und tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Bern, den 16. Juli 1962.

6436

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1962
Date	
Data	
Seite	400-410
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 833

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.